

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 02 vom 13.01.2022

13. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	380-kV-HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG NIEDERRHEIN – UTFORT – OSTERATH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT VOERDE ANKÜNDIGUNG VON KAMPFMITTELSONDIERUNGEN UND BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN	1-3
2	Aufstellungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“; erneuter Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Offenlage	3-6
3	Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“; Beschluss zur Offenlage	7-10

**380-kV-HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG
NIEDERRHEIN – UTFORT – OSTERATH
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
IM BEREICH DER STADT VOERDE**
**ANKÜNDIGUNG VON KAMPFMITTELSONDIERUNGEN UND
BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN**

Die Amprion GmbH plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einer sicheren Energieversorgung, das Stromübertragungsnetz in Nordrhein-Westfalen auszubauen. Die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung ist Bestandteil des im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter Nr. 14 festgestellten „Neubaus Höchstspannungsleitung Niederrhein – Ufort – Osterath, Nennspannung 380 kV“. Hierfür soll in dem Abschnitt zwischen Niederrhein und Pkt. St. Tönis eine entsprechende 110-/380-kV-Verbindung aus mehreren Leitungsabschnitten errichtet bzw. bestehende Leitungen geändert werden. Die Rheinquerung zwischen Voerde und Rheinberg (Budberg) wird als Kombination aus einem Erdkabel- und einem kurzen Freileitungsabschnitt (sog. Teilerdverkabelung) geplant. Die Teilerdverkabelung im Bereich der Rheinquerung wird voraussichtlich erst 2030 fertiggestellt. Um die Stromübertragung auf dieser wichtigen Leitung zu sichern, wird zwischen Voerde und Rheinberg vorübergehend eine provisorische Freileitung geplant. Das Provisorium soll voraussichtlich in der bestehenden Trasse errichtet werden, die aktuellen Bestandsmasten werden hierfür demontiert. Sobald das Erdkabel in Betrieb genommen wurde, wird auch das Provisorium demontiert. Im Rahmen der weiteren technischen Planung dieses Vorhabens sind Baugrunduntersuchungen im Freileitungsabschnitt der Teilerdverkabelung sowie auf der gesamten Länge des Provisoriums erforderlich, die Aufschluss über die Eigenschaften des Bodens geben. Zuvor sind Kampfmitteluntersuchungen erforderlich, um die Baugrunduntersuchungen durchführen zu können.

Um die Arbeiten durchführen zu können, sind Inanspruchnahmen der unten näher bezeichneten Flurstücke erforderlich. Die Flurstücke sowie forst- und landwirtschaftliche Wege müssen zu diesem Zweck betreten bzw. befahren werden.

Die Kampfmitteluntersuchungen sind den Baugrunduntersuchungen (Rotationskernbohrungen und Rammsondierungen) vorgelagert und finden ca. vier bis sechs Wochen vorher statt. Die Rotationskernbohrungen und Rammsondierungen sind

regulär innerhalb einer Woche an der jeweiligen Bohrstelle abgeschlossen. Gegebenenfalls müssen aber einzelne Bohrstellen in einem gesonderten Arbeitsschritt vorbereitet werden.

Die Arbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

Anfang Februar bis Ende Mai 2022

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Fremdkörpersondierung

Um auszuschließen, das sich im Boden Fremdkörper und insbesondere Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg befinden, fragen wir im Vorfeld der geplanten Arbeiten Verdachtsfälle bei den Behörden ab und sichten – falls vorhanden – entsprechende Luftbilder.

Sollte sich dabei ein Verdacht ergeben, leiten wir eine Fremdkörpersondierung ein. Die Fremdkörpersondierung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind und die zuständigen Behörden den Bereich freigegeben haben, beginnen wir mit der Rotationskernbohrung oder der schweren Rammsondierung.

Rotationskernbohrung

Um den Baugrund in größeren Tiefen zu untersuchen, wenden wir Rotationskernbohrungen an. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 15 Zentimetern und erreichen in der Regel Tiefen von etwa 25 Metern. In Einzelfällen sind auch Untersuchungen bis zu 35 Metern Tiefe notwendig. Über das zutage geförderte Bohrgut bekommen wir direkt einen Aufschluss über den vorhandenen Baugrund. Für die Rotationskernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern aufgrund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Rammsondierung

Der Rammbar, mit dessen Hilfe das Sondiergestänge in den Boden gerammt wird, wird mit Hilfe eines Kettenzuges auf eine vordefinierte Höhe gebracht. Anschließend wird der Rammbar nach Erreichen der bestimmten Höhe auf das Sondiergestänge fallen gelassen. Hierdurch wird mit gleichbleibender Kraft die Sondierspitze in den Boden getrieben. Gemessen werden die Schlagzahlen pro definierter Eindringtiefe.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma Buchholz & Partner (Ansprechpartnerin: Frau Anne Ebing, +49 34207-989936) beauftragt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigte (u.a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen) über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma informiert.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG mit den Eigentümern und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten vornehmen.

LISTE DER FLURSTÜCKE FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN IM BEREICH DER STADT VOERDE:

Gemarkung Görsicker

Flur 1

Flurstücke: 9; 72; 73; 74; 81; 225

Gemarkung Löhnen

Flur 3

Flurstücke: 18; 19; 21; 22; 47

Flur 6

Flurstück: 15
Flur 7
Flurstücke: 9; 25

Gemarkung Voerde

Flur 3
Flurstücke: 101; 103
Flur 4
Flurstück: 381
Flur 14
Flurstück: 134
Flur 20
Flurstücke: 43; 50; 51; 57; 58; 68; 69; 147; 149; 535; 538; 539; 544
Flur 21
Flurstücke: 752; 757
Flur 27
Flurstücke: 50; 87; 188; 189; 190
Flur 30
Flurstücke: 91; 133; 140; 165
Flur 31
Flurstücke: 22; 84; 110; 119; 120; 137; 144; 145

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und Eigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Unter achim.roettger@amprion.net steht Ihnen Herr Achim Röttger, Privatrechtliche Verhandlungen, für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Arbeiten betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“; erneuter Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Offenlage

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ vom 15.12.2020 (Drucksache 17/59) auf.*

*Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt erneut gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)** i. V.m. §§ 13, 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ für den in der Anlage 1 zur Drucksache 17/288* dargestellten Bereich.*

* Die Drucksachen stehen unter www.voerde.de (Rathaus und Service – Ratsinformationssystem – Vorlagen) zum Download bereit.

** „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“

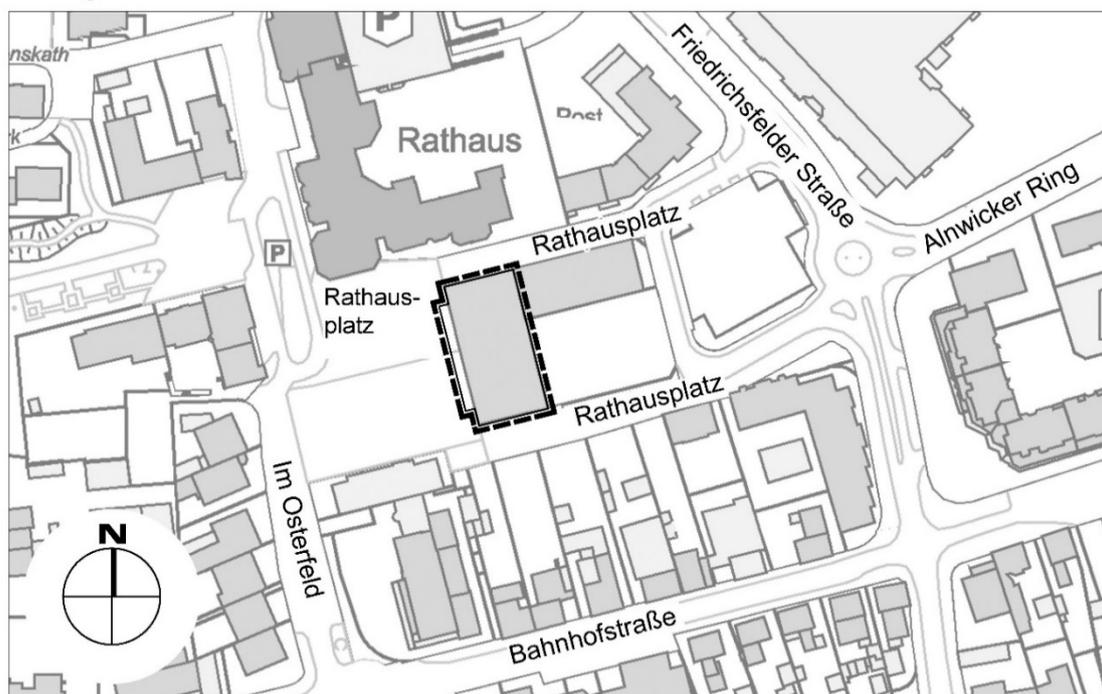
Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ soll als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für die Entwicklung eines neuen Wohn- und Geschäftshauses in der Westzeile des Gebäudes am Rathausplatz 13-39 schaffen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"

Gemäß § 233 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl.

I S. 4147) geändert worden ist), wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 nach den Vorschriften des vorgenannten Gesetzes durchgeführt.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13a, 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022** im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (Raum 232) zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr,
Freitag 08:30 bis 14:00 Uhr
sowie zusätzlich nach Vereinbarung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Termine zur Einsichtnahme auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten vereinbart werden können.

Die Einsichtnahme nach Terminabsprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz ist unter den Rufnummern 02855-80-0 oder 02855-80-452 sowie unter den E-Mail-Adressen stadtplanung@voerde.de oder daniel.blaszczak@voerde.de möglich.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus Voerde gelten die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang ebenfalls die zum Zeitpunkt der Offenlage geltenden Zutrittsregelungen für das Rathaus Voerde.

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet über das Portal der Stadt Voerde unter <https://www.vorder.de/de/inhalt/planungen-und-beteiligungen/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Folgende Unterlagen liegen aus:

1. Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“
2. Begründungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“
3. Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“
4. Begründung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“

5. Planurkunde der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“
6. Begründung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“
7. Geplante Berichtigung des Flächennutzungsplanes
8. Drucksache 17/288 (inkl. Anlagen): Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Markplatz)“; erneuter Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Offenlage
9. Niederschrift der Bürgeranhörung vom 24.06.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
10. Auswirkungen auf die Umwelt (entnommen aus Kapitel 3.3 des Begründungsentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 144)
11. Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 30.06.2021: Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
12. Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - a. Bezirksregierung Arnsberg vom 30.04.2021
 - b. Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.05.2021
 - c. Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung) vom 23.09.2014
 - d. Kreis Wesel vom 25.05.2021
 - e. Landesbetrieb Straßenbau.NRW vom 20.04.2021
 - f. MAN GHH Immobilien GmbH vom 20.05.2021
 - g. Niederrheinische Industrie- und Handelskammer vom 25.05.2021
 - h. Stadtwerke Voerde vom 06.05.2021
 - i. Thyssen Vermögensverwaltung vom 29.04.2021
 - j. PLEdoc vom 20.04.2021
 - k. Thyssengas vom 09.12.2021
 - l. Westnetz vom 07.05.2021
13. Amtsblatt der Stadt Voerde (Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (stadtplanung@voerde.de) oder per Telefax (02855 / 80 456) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Voerde (Niederrhein), den 13.01.2022
gez. Haarmann
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“; Beschluss zur Offenlage

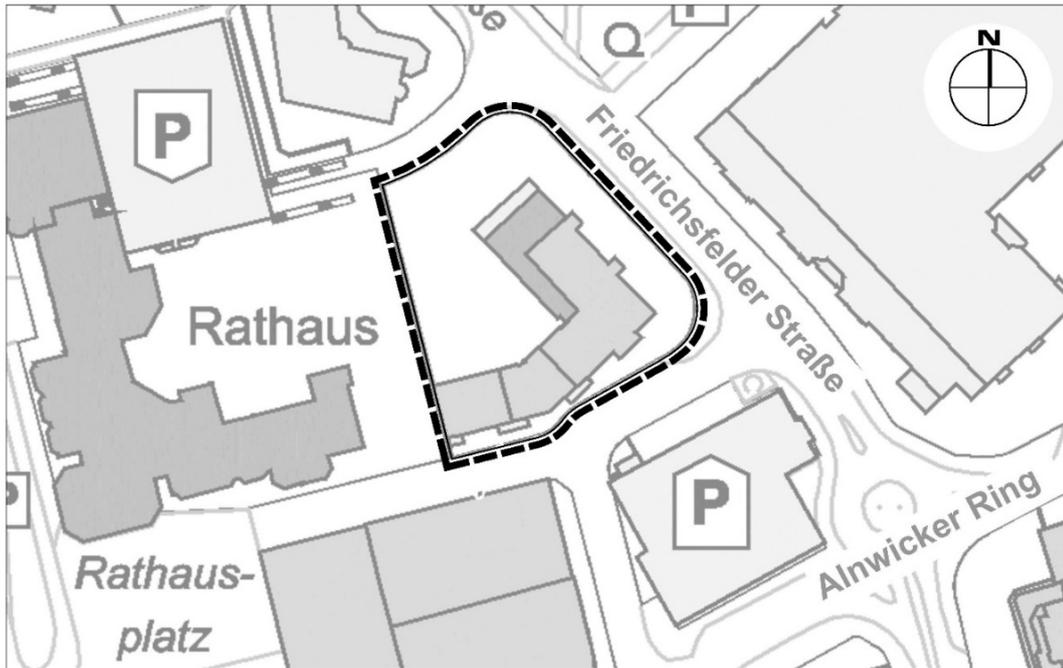
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13a, 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ soll als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für die Entwicklung der Immobilie im Kreuzungsbereich Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße schaffen, um unter anderem ein neues Wohnflächenangebot in zentraler Lage realisieren zu können.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße"

Gemäß § 233 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist), wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 nach den Vorschriften des vorgenannten Gesetzes durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022** im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (Raum 232) zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 8:30 – 16:30 Uhr,
Freitag 08:30 bis 14:00 Uhr
sowie zusätzlich nach Vereinbarung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Termine zur Einsichtnahme auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten vereinbart werden können.

Die Einsichtnahme nach Terminabsprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz ist unter den Rufnummern 02855-

80-0 oder 02855-80-452 sowie unter den E-Mail-Adressen stadtplanung@voerde.de oder daniel.blaszczak@voerde.de möglich.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus Voerde gelten die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang ebenfalls die zum Zeitpunkt der Offenlage geltenden Zutrittsregelungen für das Rathaus Voerde.

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet über das Portal der Stadt Voerde unter <https://www.voyerde.de/de/inhalt/planungen-und-beteiligungen/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uyp-verbund.de/nw> einsehbar.

Folgende Unterlagen liegen aus:

1. Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“
2. Begründungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“
3. Planurkunde zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“
4. Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“
5. Drucksache 17/292 (inkl. Anlagen): Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“; Beschluss zur Offenlage
6. Auswirkungen auf die Umwelt (entnommen aus Kapitel 3.3 des Begründungsentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 146)
7. Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 30.08.2021 „Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)“
8. Stellungnahme des Kreises Wesel vom 10.08.2021 Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
9. Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - a. Bezirksregierung Arnsberg vom 19.08.2021
 - b. Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.09.2021
 - c. Handwerkskammer Düsseldorf vom 13.09.2021
 - d. Kreis Wesel vom 02.09.2021
 - e. Landesbetrieb Straßenbau.NRW vom 19.08.2021
 - f. MAN GHH Immobilien GmbH vom 13.08.2021
 - g. Thyssen Vermögensverwaltung vom 01.09.2021
 - h. PLEdoc vom 10.08.2021
 - i. Westnetz vom 17.08.2021
 - j. Fachdienst 5.1 Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr (Kampfmittelbeseitigung) vom 06.09.2021
 - k. Fachdienst 7.1 Tiefbau vom 20.09.2021
10. Amtsblatt der Stadt Voerde (Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (stadtplanung@voerde.de) oder per Telefax (02855 / 80 456) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Voerde (Niederrhein), den 13.01.2022

gez. Haarmann

Bürgermeister